

**Anzeige für Angehörige der sonstigen gesetzlich geregelten
Heilberufe nach Art.12 Gesundheitsdienst- und
Verbraucherschutzgesetz - GDVG**



über den **Beginn** ☐ o. **Beendigung** ☐ o. **Änderung** ☐ der Tätigkeit

ab: Tag	Monat	Jahr
----------------	--------------	-------------

Berufsbezeichnung:

Geburtsdatum (Tag Monat Jahr):

Zuname, Vorname (bei Verheiratet auch Geburtsname):

Praxisanschrift:

Telefon:

Fax:

E-Mail:

Form der Praxis:
(siehe Beiblatt „Überblick über die Organisationsformen“)

Wohnanschrift:

**Behörde, die die Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung erteilt hat,
Ausstellungsdatum:**

Anlagen:

- Kopie der Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung
- Versicherungsnachweis (Haftpflichtversicherung)

Unterschrift

Anzeige für Angehörige der sonstigen gesetzlich geregelten Heilberufe nach Art.12 Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetz - GDVG



Merkblatt zur Anzeigepflicht

Art. 12 des Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetzes (GDVG)

Die Angehörigen der sonstigen gesetzlich geregelten Heilberufe im Sinn des Abs. 1 Satz 2 GDVG haben Beginn und Ende einer selbständigen Berufsausübung unverzüglich der für den Ort der Niederlassung zuständigen unteren Behörde für Gesundheit, Veterinärwesen, Ernährung und Verbraucherschutz anzuzeigen. Zu Beginn der Berufsausübung ist die **Anschrift der Niederlassung** anzugeben und die **Berechtigung zur Ausübung des Berufs oder zum Führen der Berufsbezeichnung** und das **Bestehen einer angemessenen Haftpflichtversicherung** nach Abs. 2 Satz 1 GDVG.

Mit Geldbuße bis zu zweitausendfünfhundert Euro kann belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen einer in Art. 12 Abs. 2 genannten Anzeigepflicht eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet

Überblick über die Organisationsformen

Einzelpraxis: Bei Niederlassung im Rahmen einer Einzelpraxis arbeitet der/die Angehörige des Heilberufs selbständig und ist Praxisinhaber(in). Dabei sind mehrere Betriebsstätten möglich (z.B. Belegtätigkeit). *Bitte geben Sie diese mit an.*

Praxisgemeinschaft: Zu einer Praxisgemeinschaft können sich mehrere Angehörige eines Heilberufs zusammenschließen. Dies ermöglicht die gemeinsame Beschäftigung von Mitarbeitern und Nutzung von Räumlichkeiten und Geräten u. a. mit dem Ziel, Kosten zu senken. Die Behandlung und Abrechnung erfolgen jedoch selbstständig und mit einer eigenen Patientenkartei. Dabei sind mehrere Betriebsstätten möglich (z.B. Belegtätigkeit). *Bitte geben Sie diese mit an.*

Gemeinschaftspraxis (Berufsausübungsgemeinschaft): Eine BAG ist ein auf Dauer angelegter, rechtlich verbindlicher Zusammenschluss von Angehörigen eines Heilberufs mit dem Ziel der gemeinsamen Tätigkeit. Die gemeinsame Berufsausübung ist nicht nur auf die Leistungserbringung beschränkt, sondern gilt sowohl für unternehmerische Risiken als auch für die Abrechnung und Haftung. Man unterscheidet mehrere Formen von BAG:

- **Örtliche Gemeinschaftspraxis:** Ein Zusammenschluss von Angehörigen eines Heilberufs, die an einem Ort Patienten einer gemeinsamen Patientenkartei behandeln.
- **Überörtliche Gemeinschaftspraxis:** Zusammenschluss von Angehörigen eines Heilberufs, die jedoch an unterschiedlichen Orten (Adressen) praktizieren.